

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/015/2010)

Sitzung am: 24.06.2010

Beschluss zu: V0550/10

Gegenstand:

Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

1. Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 102), beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS) sowie die Entschädigungsrichtlinie.
2. Dem Brand- und Katastrophenschutzamt werden in 2010 überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 1310.400.0000 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) in Höhe von 57.900 EUR sowie 20.800 EUR in der Haushaltsstelle 1310.562.0000 (Aus- und Fortbildung, Umschulung) bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1310.110.0001 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte für Hilfeleistungen).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Vom 24. Juni 2010

Aufgrund § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

II. Berufsfeuerwehr

§ 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 7 Jugendfeuerwehr

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

§ 9 Ehrenmitglieder

§ 10 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

§ 11 Hauptversammlung der Feuerwehr Dresden

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

§ 13 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren

§ 14 Stadtteilfeuerwehrleitung

§ 15 Stadtteilfeuerwehrausschuss

§ 16 Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart

§ 17 Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr

§ 18 Stadtfeuerwehrverband

§ 19 Schlussbestimmungen

Anlage Entschädigungsrichtlinie

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr und einer Freiwilligen Feuerwehr mit Stadtteilfeuerwehren.

(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname beigelegt.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren können Jugendfeuerwehren als Jugendabteilungen in den Stadtteilfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Die Freiwillige Feuerwehr Dresden kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.

(4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden; die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und dessen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat insbesondere folgende Pflichtaufgaben:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen; im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie:

- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,

- Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr

§ 3

Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

(1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

(2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 7 dieser Satzung sinngemäß. Der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang, wie der Jugendwart einer Stadtteilfeuerwehr.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (u. a. die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze G 26, G 41, Mindestgröße 1,65 m, Mindestgewicht 55 kg),
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und im Einsatzdienst.

Die Aufnahmesuchenden dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Landeshauptstadt Dresden wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleiterin/der Wehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Angehörige der Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind den Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet mit dem Tod oder wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr erreichen,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG werden,

- aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.
- (2)** Feuerwehrangehörige sind auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3)** Feuerwehrangehörige haben die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sie sind auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4)** Feuerwehrangehörige können bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht sowie bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt unter anderem vor, wenn Angehörige der Feuerwehr bei mehr als der Hälfte der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund gefehlt haben oder mehr als dreimal innerhalb eines Jahres vom Dienst unentschuldigt ferngeblieben sind.
- (5)** Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6)** Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1)** Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2)** Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.
- (3)** Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe des in der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des pauschalen Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.
- (4)** Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5)** Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden.

(6) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zum Feuerwehrhaus einschränken/untersagen.

Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden kann

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Berufung zum Gruppenführer oder Gerätewart zurücknehmen,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss vollziehen.

Die zuständige Wehrleitung ist zuvor zu hören. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie/ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten enthalten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr.

(4) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang Jugendwartin/Jugendwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben.

(2) Der Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann ebenfalls gestattet werden, wenn

- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind,
- aktive Angehörige nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
- aktive Angehörige wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

§ 10

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren,
- die Stadtteilfeuerwehrleitungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 11

Hauptversammlung der Feuerwehr Dresden

(1) Unter dem Vorsitz der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Teilnehmende der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren entsprechend folgendem Delegierten-schlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):

- bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Feuerwehrleuten 1 Delegierte/r,
- bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Feuerwehrleuten 2 Delegierte,
- bei einer Ist-Stärke ab 51 Feuerwehrleuten 3 Delegierte.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leiterin/dem Leiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Freiwillige Feuerwehr, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern und der Leiterin/dem Leiter des musiktreibenden Zuges. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil.

Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.

(3) Neben der Hauptversammlung soll der Stadtfeuerwehrausschuss zweimal im Jahr zentral und einmal im Jahr dezentral tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses.

§ 13

Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

§ 14

Stadtteilfeuerwehrleitung

(1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.

(2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

(4) Im Fall einer Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.

(5) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(6) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.

(7) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/der Wehrleiter hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
- die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie
- die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.

(8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 15

Stadtteilfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart, der Leiterin/dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Freiwillige Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.

(4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 16

Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart

(1) Als Gruppenführerin/Gruppenführer dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Die Gruppenführerinnen/Gruppenführer werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Gruppenführerinnen/Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuerfüllen.

(3) Die Gruppenführerinnen/Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewartinnen/Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 17

Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Wahlen sind von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr/ihm beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht

zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 13 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 18

Stadtfeuerwehrverband

(1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und der musiktreibende Zug sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.

(3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband eine jährliche Zuwendung in Höhe des in der Anlage festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 23. Oktober 2006 tritt außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

§ 1

Monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten sowie Auslagenersatz für Angehörige der aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren

(1) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterin/der Leiter des musiktreibenden Zuges erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 EUR.

(2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters des musiktreibenden Zuges erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 EUR.

(3) Die Gerätewartin/der Gerätewart der Stadtteilfeuerwehren und die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart in Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 EUR.

(4) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.

(5) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, die keine Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen haben, erhalten monatlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 5,00 EUR. Der Auslagenersatz wird jährlich im 11. Monat auf ein durch die Stadtteilwehrleiterin/den Stadtteilwehrleiter zu benennendes Konto beim Stadtfeuerwehrverband in Summe überwiesen und ist dem einzelnen Angehörigen auszuzahlen.

(6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden.

§ 2

Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

(1) Die Entschädigung der Ausbilderinnen/Ausbilder für Truppausbildung, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägenführer, Jugendwart sowie Bahnunfälle/Stufe 1 beträgt 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilder durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.

(2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird auf Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 EUR/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3

Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

(1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.

(2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brand-

verhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierte Aus- und Fortbildungsstellen, wobei einem Lehrgangstag acht Stunden zugrunde gelegt werden.

(3) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 EUR gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.

(4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.

(5) Im Theatersicherheitswachdienst eingesetzte Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 12,50 EUR.

§ 4

Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzenende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5

Zuwendungen

(1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:

- 10 Jahre: 50,00 EUR
- 25 Jahre: 100,00 EUR
- 40 Jahre: 150,00 EUR
- 50 Jahre: 150,00 EUR
- 60 Jahre: 150,00 EUR

(2) Zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden werden der Stadtteilfeuerwehr im Jahr pro Mitglied (ohne Jugendfeuerwehr) 10,00 EUR gewährt.

(3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden der Jugendwartin/dem Jugendwart im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 EUR gewährt.

(4) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.

(5) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 70,00 EUR für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin